

Satzung des FKH e.V. (Stand 27.11.2025)

§ 1 Sinn und Zweck

- (1) Der Förderkreis Kemptner Handball e.V., kurz FKH e.V., mit Sitz in Kempten verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Ziel und Zweck ist die finanzielle Unterstützung der Mannschaften der Handballabteilung des TV Kempten e.V., sowie der Spielgemeinschaft „SG TV Kempten - TSV Kottern“, jedoch nur solange die Spielgemeinschaft besteht, insbesondere deren Jugendmannschaften.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung des Spielbetriebs, bei Turnierteilnahmen, bei der Beschaffung von Sportgeräten, Spielkleidung sowie Aufwandsentschädigungen.
- (3) Anträge betreffend §1 Abs. 1 und 2 sind in schriftlicher Form an den Vorstand des Förderkreises zu richten.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
- (5) Der Förderkreis wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Kempten eingetragen.

§ 2 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des FKH e.V. setzt sich zusammen aus
 - (a) einer/einen Vorsitzenden
einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden
einer/einem Kassier(erin)
einer/einem Schriftführer(in)
einer/einem Beisitzer(in)
 - (b) dem/der Kassenwart(in) der SG Kempten-Kottern
 - (c) einer/einem Beisitzer(in) aus dem Vorstand der SG Kempten-Kottern, der/die von diesem benannt wird
- (2) Entscheidungen aus §1 Abs. 1 und 2 werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit getroffen. Diese sind protokollarisch festzuhalten.
- (3) Der Vorstand unter §1a ist für zwei Jahre gewählt. Wobei die Wahl aufgeteilt ist, d.h. in den geradzahigen Jahren werden der/die Vorsitzende(r), der/die Kassierer(in) und der/die Schriftführer(in) gewählt, in den ungeradzahigen Jahren werden der/die stellvertretende(r) Vorsitzende(r) und der/die Beisitzer(in) gewählt.
- (4) Der Verein wird durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden vertreten.

§ 3 Kontoführung

- (1) Der FKH e.V. eröffnet ein Konto, das vom Kassier verwaltet wird. Hierüber wird bei der jährlichen Mitgliederversammlung Rechenschaft abgelegt.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erfolgt auf Antrag (Beitrittserklärung) und beginnt mit Eingang des Beitrags. Die Mitgliedschaft kann jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 5 Beiträge

- (1) Als Beitrag für den FKH e.V. wird je Mitglied ein fester Betrag pro Jahr (=Geschäftsjahr) erhoben; dieser ist im Voraus zu zahlen. Die Beitragshöhe wird in einer besonderen Vereinsordnung vom Vorstand festgelegt. Der Beitrag wird per Einzugsermächtigung vom Konto abgebucht. Der Mitgliedsbeitrag im Beitrittsjahr beträgt einen Jahresbeitrag, Beitragsrückzahlungen werden nicht festgelegt.
- (2) Teilzahlungen sind nicht möglich, Sonderzahlungen jederzeit.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Der FKH e.V. – Vorstand hält einmal jährlich eine Mitgliederversammlung ab.
- (2) Der Termin wird vom FKH e.V. – Vorstand mindestens zwei Wochen vor Termin schriftlich per Brief oder E-Mail (mit Lesebestätigung) versendet.
- (3) Anträge zur Versammlung müssen spätestens zwei Wochen vor dem Termin in schriftlicher Form dem Vorstand des FKH e.V. vorliegen.
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzuhalten und von der Vorstandschaft zu unterzeichnen.

§ 7 Das Geschäftsjahr

- (1) beginnt am 26. November und endet am 25. November des darauffolgenden Jahres.

§ 8 Rechtsanspruch

- (1) Es besteht keinerlei Rechtsanspruch auf die eingezahlten Fördermittel bzw. Sonderzahlungen.
- (2) Die Mittel des FKH e.V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9 Auflösung des FKH e.V.

- (1) Bei Auflösung des FKH e.V. oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Handballabteilung des TV Kempten e.V. Falls der TV Kempten e.V. zum Zeitpunkt der Vereinsauflösung die steuerliche Gemeinnützigkeit nicht mehr besitzt, fällt das Restvermögen an die Stadt Kempten mit der Auflage, es für steuerlich anerkannten gemeinnützigen Sport zu verwenden.

- (2) Wird die Spielgemeinschaft „SG TV Kempten - TSV Kottern“ beendet, beschränkt sich der unter § 1 (1) genannte Satzungszweck mit Eintritt der Beendigung auf die finanzielle Unterstützung der Mannschaften der Handballabteilung des TV Kempten e.V..

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Die Satzung kann mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder bei der Jahreshauptversammlung geändert oder aufgehoben werden.

§ 11 Inkarnierten

- (1) Diese Satzung wurde in der Sitzung vom 26.11.1993 im Sportparkrestaurant/ Aybühlweg in Kempten beschlossen und tritt damit in Kraft.